Amtsgericht Hamburg
Zivilabteilungen

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 3924
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax: (040) 4 28 43 - 4318/4319
Zimmer: A 118

Amtsgericht Hamburg, 32 C 336/16
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
32 C 336/16

Hamburg, den 03.09.2018

In Sachen
von Stosch, H. ./. "Visier" Schießsportverein in Hamburg von 1980 e.V.
wg. Feststellung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 24.08.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Hagelstein, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg
Az.: 32 C 336/16

Verkündet am 24.08.2018

Hagelstein, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

"Visier" Schießsportverein in Hamburg von 1980 e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Herrn Guillermo Mizrahi, Mühlenweg 106d, 21217 Seevetal, Gz.: 69 VR 15112

- Beklagter -

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hofschroer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2018 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit der Klage gegen seinen Ausschluss aus dem Verein der Beklagten.

Der Kläger war Mitglied in dem Verein der Beklagten. Der Beklagte besteht zumindest aus weniger als 20 Mitgliedern.

Die Satzung der Beklagten regelt die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein. Zum Inhalt wird auf die Satzung (Bl. 26 ff. d.A.) verwiesen. § 7 Nr. 1 b der Satzung lautet wie folgt:

> „Die Mitgliedschaft endet: durch Ausschluss."

§ 8 der Satzung regelt den Ausschluss aus dem Verein. Hier heißt es wie folgt:

> „1. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied
>
> a) eine ehrenrührige Handlung begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er eine solche begangen hat"
>
> b) sich durch Handlung, Verstoß oder Übertretung gegen das Waffengesetz, Bundesjagdgesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten duldet
>
> c) den Bestrebungen der Verbände oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen erheblich beschädigt
>
> Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
>
> d) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat
>
> e) gegen Grundsätze der Sportordnung, Schießstandordnung oder Vereinsordnung wiederholt verstößt
>
> f) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt
>
> g) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen, ohne Darlegung von Gründen 3 Monate im Rückstand geblieben ist
>
> h) 50 & der Mitglieder den Ausschluss des Mitglieds beim Vorstand beantragen
>
> 2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands (...).

3. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, innerhalb von 14 Tagen gegen diesen Beschluss schriftlich begründeten Einspruch beim Vorstand zu erheben, um eine Aufhebung, Milderung oder Bestätigung des Beschlusses durch eine Mitgliederversammlung zu erwirken.

5. Die Mitgliederversammlung hat nach schriftlicher Ladung, innerhalb von 14 Tagen, mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds zu entscheiden.

6. Das betroffene Mitglied ist in der Mitgliedsversammlung geduldet und ist nicht stimmberechtigt."

Der Kläger unternahm Anfang 2016 den Versuch, bestimmte Waffen auf eine Vereins-Waffenbesitzkarte bei dem Beklagten zu bringen. Seitens einzelner Mitglieder bekam der Kläger eine Absage, als verantwortliche Person für diese Vereins-Waffenbesitzkarte einzustehen. Dennoch wandte er sich gegen den Willen des Beklagten vergeblich an die Waffenbehörde in Pinneberg um anzufragen, ob diese bereit wäre, für das Land Hamburg eine Vereins-Waffenbesitzkarte auszustellen.

Am 03.08.2016 fand eine Vorstandssitzung des Beklagten statt. Nach Mitteilung des Beklagten fand diese Sitzung statt, nachdem alle langfristigen Bemühungen einzelner Mitglieder misslungen gewesen seien, das störende Verhalten des Klägers abzustellen (vgl. Schreiben vom 01.06.2017, Bl. 80 ff. d.A.). Der Kläger verließ diese Sitzung wenige Minuten nach deren Beginn. Zum Inhalt der Niederschrift der Vorstandssitzung wird auf Bl. 83 d.A. verwiesen (Anlage 1 des Beklagten). Am 22.08.2016 beschloss der Vorstand des Beklagten den Ausschluss des Klägers aus dem Verein des Beklagten. Mit Schreiben des Beklagten am 22.08.2016 (Anlage 1, Bl. 8 d.A.) wies der Beklagte auf Streitigkeiten durch den Kläger hin. So habe der Kläger am 03.08.2016 die Vorstandssitzung unwirsch verlassen, die Störung des Vereinsfriedens dauere an, was durch Schmäh- und Drohschreiben des Klägers bewiesen werde. Insbesondere wird auf ein Schreiben des Klägers vom 03.08.2016 verwiesen, ausweislich dessen „Vereinsmitglieder in arge Bedrängnis gebracht werden". Zum Inhalt des Schreibens des Klägers vom 03.08.2016 wird auf Bl. 19 d.A. (Anlage 4) verwiesen. In dem Schreiben vom 22.08.2016 kündigt der Beklagte an, den Kläger nach einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein des Beklagten auszuschließen. Mit Schreiben vom 02.09.2016 erhob der Kläger Widerspruch gegen den Vereinsausschluss. Zum Inhalt des Schreibens wird auf Anlage 3 (Bl. 13 d.A.) verwiesen.

Am 06.09.2016 fand eine Mitgliedersammlung des Beklagten statt, in welcher der Ausschluss des

Klägers mit acht Ja-Stimmen und einer Enthaltung bestätigt wurde. Zum Inhalt der Niederschrift der Mitgliederversammlung wird auf Anlage 8 des Beklagten verwiesen (Bl. 98 ff. d.A.). Es wurde hier auf verschieden Schreiben des Klägers eingegangen, welche er an den Beklagten gerichtet hatte. Hierüber wurde der Kläger, welcher an der Mitgliederversammlung nicht teilgenommen hat und dies dem Beklagten mit Schreiben vom 05.09.2016 mitgeteilt hat, mit Schreiben vom 11.09.2016 informiert.

Der Kläger meint, der Ausschluss aus dem Verein des Beklagten sei in rechtswidriger Art erfolgt.

Der Kläger beantragt,

der Vereinsausschluss wird wegen Rechtswidrigkeit für ungültig erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Das Gericht hat die Parteien auf eine etwaige sachliche und örtliche Unzuständigkeit hingewiesen. Der Beklagte hat mit Schreiben vom 30.01.2017 darauf hingewiesen, dass die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ungerügt bleibe und hat in dem Termin zur mündlichen Verhandlung zur Hauptsache mündlich verhandelt, ohne die Unzuständigkeit zu rügen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig jedoch unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig. Das Gericht ist zumindest infolge des rügelosen Verhandelns des Beklagten in dem Termin zur mündlichen Verhandlung zuständig, vgl. §§ 39, 504 ZPO.

II. Der Kläger hat zwar in dem Schreiben vom 24.01.2017 angekündigt, insgesamt acht Anträge stellen zu wollen. Er hat jedoch in der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2018 klargestellt, dass er lediglich den Antrag dahingehend stellen werde, der Vereinsausschluss werde wegen Rechtswidrigkeit für ungültig erklärt.

III. Der Kläger hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Aufhebung des Beschlusses hinsichtlich des Vereinsausschlusses durch den Beklagten.

Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen - wie auch ein Vereinsausschluss - sind nur einer beschränkten Kontrolle durch die staatlichen Gerichte unterworfen, die sich darauf erstreckt, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das

satzungsmäßige Verfahren beachtet worden ist, sonst keine Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist. Die gerichtliche Kontrolle muss in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten (vgl. BGH, NJW 1997, 3368).

Legt man diese Maßstäbe zu Grunde hält der Ausschluss des Klägers aus dem Verein des Beklagten der beschränkten Kontrolle durch das Gericht stand.

Der Ausschluss des Klägers aus dem Verein des Beklagten findet eine Stütze in der Satzung des Beklagten. So ist in § 7 Nr. 1 b der Satzung geregelt, dass die Mitgliedschaft durch Ausschluss endet. § 8 der Satzung regelt sodann den Ausschluss aus dem Verein.

Der Beklagte hat sich zudem bei dem Ausschlussverfahren des Klägers an die satzungsmäßigen Vorgaben gehalten. Satzungsverstöße sind dabei nicht ersichtlich.

Nach § 8 Nr. 2 der Satzung erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Nach § 8 Nr. 3 der Satzung muss der Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 8 Nr. 4 der Satzung steht es dem ausgeschlossenen Mitglied frei, innerhalb von 14 Tagen gegen diesen Beschluss schriftlich begründeten Einspruch beim Vorstand zu erheben, um eine Aufhebung, Milderung oder Bestätigung des Beschlusses durch eine Mitgliederversammlung zu erwirken. Nach § 8 Nr. 5 hat die Mitgliederversammlung nach schriftlicher Ladung, innerhalb von 14 Tagen, mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds zu entscheiden. Nach § 8 Nr. 6 der Satzung ist das betroffene Mitglied in der Mitgliedsversammlung geduldet und ist nicht stimmberechtigt.

Diesen formalen Anforderungen hat der Beklagte in dem Ausschlussverfahren entsprochen. So erfolgte durch Beschluss des Vorstandes vom 22.08.2016 der Ausschluss des Klägers aus dem Verein und teilte dies dem Kläger mit begründetem Schreiben vom selben Tag mit. Der Ausschluss wurde unter Hinweis auf § 8 c und d der Satzung dargelegt. Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 02.09.2016 Widerspruch gegen den Vereinsausschluss erhoben hat, fand am 06.09.2016 eine Mitgliedersammlung des Beklagten statt, in welcher der Ausschluss des Klägers mit acht Ja-Stimmen und einer Enthaltung bestätigt wurde. Es wurde hier auf verschieden Schreiben des Klägers eingegangen, welche er an den Beklagten gerichtet hatte. Hierüber wurde der Kläger, welcher an der Mitgliederversammlung nicht teilgenommen hat hiervon aber Kenntnis hatte, mit Schreiben vom 11.09.2016 informiert.

Zuletzt erscheint der Ausschluss des Klägers aus dem Verein zumindest nicht grob unbillig oder willkürlich. Der Beklagte hat den Ausschluss des Klägers unter Hinweis auf § 8c und d der

Satzung gestützt. Danach kann bzw. muss ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen der Verbände oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen erheblich beschädigt oder innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.

Legt man diese Maßstäbe zu Grunde erscheint es zumindest nicht willkürlich den Ausschluss des Klägers damit zu begründen, dass er wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat. Ein objektiver Anlass zu Streitigkeiten lässt sich damit begründen, dass das Schreiben des Klägers vom 03.08.2016 einen bedrohlichen Inhalt aufweist. Hier äußert der Kläger, dass er Vereinsmitglieder in arge Bedrängnis bringen werde, wenn der Vorsitzende des Beklagten den Kläger zwinge, sich zu wehren. Zumindest im Zusammenhang mit den weiteren Schreiben des Klägers und sein Herantreten an die Waffenbehörde in Pinneberg, um anzufragen, ob diese bereit wäre, für das Land Hamburg eine Vereins-Waffenbesitzkarte auszustellen, entgegen dem gemeinschaftlichen Willen der Mitglieder des Beklagten, erscheint das Vorgehen des Beklagten nicht objektiv willkürlich oder grob unbillig.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieses mit Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Urteils ergeht aufgrund §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die Streitwertentscheidung folgt aus § 3 ZPO. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten bestimmt sich der Wert nach § 3 ZPO, wobei alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Umfang der Sache und ihre Bedeutung für den Kläger zu berücksichtigen sind. Neben dem immateriellen Interesse sind mit der Mitgliedschaft verbundene, wenn auch gegenüber dem immateriellen Interesse, untergeordnete finanzielle Vorteile am Fortbestand der Mitgliedschaft bei der Bemessung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist hier von einem Streitwert in Höhe von bis zu 500,- € auszugehen. Zwar hat der Kläger nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung am 02.08.2018 ein nicht unerhebliches Interesse an der Vereinsmitgliedschaft. Dieses reduziert sich jedoch auf ein allein ideelles Interesse innerhalb des Vereins des Beklagten, welcher aus weniger als 20 Mitgliedern besteht, ohne wirtschaftliche Vorteile am Fortbestand der Mitgliedschaft. Insoweit schätzt das Gericht das Interesse des Klägers auf bis zu 500,- €.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hofschroer
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 03.09.2018

Hagelstein, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Hamburg
Zivilabteilungen

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 3924
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax: (040) 4 28 43 - 4318/4319
Zimmer: A 118

Amtsgericht Hamburg, 32 C 336/16
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
32 C 336/16

Hamburg, den 03.09.2018

In Sachen
von Stosch, H. ./. "Visier" Schießsportverein in Hamburg von 1980 e.V.
wg. Feststellung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 02.08.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Hagelstein, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Amtsgericht Hamburg

Hamburg, den 02.08.2018

Az.: 32 C 336/16

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Amtsgerichts Hamburg am Donnerstag, 02.08.2018 in Hamburg

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Hofschroer

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

"Visier" Schießsportverein in Hamburg von 1980 e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Herrn Guillermo Mizrahi, Mühlenweg 106d, 21217 Seevetal, Gz.: 69 VR 15112

- Beklagter -

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

   - Kläger Henning von Stosch

2. **Beklagtenseite:**

   - Der erste Vorsitzende, Herr Mizrahi, sowie die Kassenwartin Frau Mizrahi, sowie der zweite Vorsitzende, Herr Bode.

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Der Kläger stellt sodann den Antrag

zu Ziffer 1. aus dem Schreiben vom 24.01.2017.

Der erste Vorsitzende des Beklagten beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Das Gericht weist darauf hin, dass der Streitwert auf 1.000,00 € festgesetzt werden könnte.

Sollte der Streitwert auf 500,00 € festgesetzt werden, hätte dies die Konsequenz, dass das Urteil nicht mehr anfechtbar wäre, da die Berufungssumme in Höhe von 600,00 € nicht erreicht werden würde.

Hierzu erklärt der Kläger und auch der erste Vorsitzende des Beklagten, dass sie damit einverstanden wären, wenn das Urteil unanfechtbar wäre.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, 24. August 2018, 15.00 Uhr, Raum 136.

Dr. Hofschroer
Richter am Amtsgericht

Petereit, JAng

zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.

Ri. 1018

„ V I S I E R "

Schießsportverein in Hamburg von 1980 e. V.



VISIER e. V.

Datum: 14.08.2018

Amtsgericht Hamburg
Herrn Dr. Hofschroer persönlich
32 C 336/16
Postfach 300 121
20348 Hamburg

Betr.: Gerichtsverhandlung vom 02.08.2018, 15:00 Uhr, Sitzungssaal 136, Sievekingplatz 3
von Stosch, H. ./. VISIER Schießsportverein von 1980 e. V.
Hier: Internetveröffentlichung des Klägers vom 03.08.2018

Sehr geehrter Dr. Hofschroer,

nach einigem Zögern und ermuntert durch unseren 2. Vorsitzenden, Christian Ohde, sende ich Ihnen ein weiteres Pamphlet, welches der Kläger, H. v. Stosch, im Internet veröffentlicht hat. Dieses nimmt Bezug auf die Gerichtsverhandlung vom 02.08.2018, schließt weitere Attacken auf den Landrat Stolz und seine Behörde mit ein und weist den Kläger als Gesundheits- und Religionsexperte aus.
Wir machen hierzu keine weiteren Kommentare, denn es liegt ausschließlich in Ihrem Ermessen, ob und wieweit der Vorgang bei der Urteilsbildung Berücksichtigung verdient.

Wir bedanken uns und stehen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mizrahi

VISIER Schießsportverein in Hamburg e.V. 1980

G. Mizrahi

Ø Christian Ohde, 2. Vorsitzender „VISIER" e. V.

Anlagen: Offener Brief per Internetzustellung
Email vom 03.08.2018

1. Vorsitzender: Guillermo Mizrahi, Mühlenweg 106 d, 21217 Seevetal Tel.: (04105) 15 15 62
Vereinsregister Hamburg: Reg. - Nr.: 69 VR 15112
Postbank Hamburg: IBAN: DE45 200100200029190200
e-mail: visier1980@online.de

Amtsgericht Hamburg, 02.08.2018, 15:00 Uhr, Sa Strafjustizgebäude, Verfahren 32 C 336/16

Von: "Henning von Stosch"
An: visier1980@online.de
CC: t-online.de
Datum: 03.08.2018 09:09:19

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

Guillermeo,

Du brauchst zu Deiner gestrigen Vorführung im Gerichtssaal einfach mal eine Rückmel

Die findest Du hier in den PDF-Anlagen: https://archive.org/details/AmtsgerichtHambur

der direkte Link lautet so: https://ia601203.us.archive.org/33/items/AmtsgerichtHambur /Guillermo_03_08_2018.pdf

Henning

P.S.: Bestelle bitte Sylvia viele Grüße. ich bin nicht eine hundertstel Sekunde lang auf d sie nicht auf Deiner Seite stehen könnte. Diese Frau hast Du wirklich nicht verdient. Ab das sie selber bestimmt hat.

Henning von Stosch 03.08.2018

An
Guillermo Mizrahi
(offener Brief per Internetzustellung)

Verfahren 32 C 336/ 16 vor dem Amtsgericht Hamburg

Hallo Guillermo,

vor ein paar Jahren habe ich Dich noch anders angesprochen. Damals habe ich Dich auch für einen Freund gehalten, der Du wahrscheinlich nie gewesen bist.

Gestern war im Saal 136, im Strafjustizgebäude in Hamburg, der Prozeß gegen DEINEN Schützenverein. Du hast vor zwei Jahren den Verein beherrscht! Wie ein Patriarch! Deshalb gab es im ganzen Verein auch keine Vernunft und deshalb haben wir uns gestern im Gericht getroffen. Du mußt jetzt einfach mal ein paar Rückmeldungen haben:

1. Du bist genauso lernunfähig, wie der kriminelle Landrat des Kreises Pinneberg.
2. Wolltest Du wirklich für den die Dreckarbeit machen?
3. Haben „die" Dir etwas dafür versprochen?
4. Hast Du es auch bekommen? Ich wette „NEIN", denn Du warst nicht erfolgreich.

Und jetzt lasse Dir sagen, daß ich mich einige Minuten lang gewundert habe, wer der uralte Mann ist, der da auf der Beklagtenseite gesessen hat. Ich habe Dich zuerst für einen Anwalt gehalten. Erst als Du hartnäckig mit dem Namen Mizrahi angesprochen wurdest, fing ich langsam an, Dich zu erkennen. Das hat aber gedauert!

Ich habe jetzt ein paar Rückmeldungen an Dich:

1. Das, was aus Dir geworden ist, das hattest Du eigentlich für mich vorgesehen!
   (1) Ob Du das in der vollen Erkenntnis der Auswirkungen getan hast oder nicht, ist dabei belanglos.
   (2) Kannst Du jetzt verstehen, daß mir das nach dem Treffen in der öffentlichen Kantine sofort völlig klar war?
   (3) Kannst Du jetzt verstehen, daß ich das nicht haben wollte?
   (4) Kannst Du jetzt verstehen, daß ich mich sofort mit ALLEN zur Verfügung stehenden Methoden gewehrt habe?
   (5) Die erste Abwehrmaßnahme bestand darin zu gehen. Die ganze Situation war emotional völlig aufgeheizt. Es war völlig unmöglich auf eine sachliche Ebene zurückzukehren! Nur Vollidioten bleiben da und bedanken sich dann auch noch für Ohrfeigen!
2. Die Transzendenz schlägt da völlig brutal zu! Ich habe das schon mehrfach erlebt!
3. Der Kreis Pinneberg hat sich ähnlich lernunfähig verhalten wie Du! Ist Dir klar, wie lange Gerichtsverfahren dauern und wie wenig man vor Gericht Gerechtigkeit bekommt? Der Herr Richter gestern war fair, als er ganz klar ausgedrückt hat, daß sein Urteil unsere Streitigkeiten nie beenden wird. Teilweise hat er recht. Ich rechne ihm das hoch an.
   (1) Kannst Du Dir jetzt vorstellen, warum ich den kriminellen Landrat im Januar 2014 als „Schwerkriminellen" bezeichnet habe und warum ich dem in seiner ganzen Behörde das Gesicht genommen habe?

I. Gerichtlich konnte ich den nicht anpinkeln; Du kennst Dich doch aus. Der FILZ ist doch wasserdicht!
II. Bist Du bist tatsächlich so was von OBRIGKEITSHÖRIG, wie Du das gestern im Gerichtssaal gezeigt hast? Es ist einfach nicht zu glauben!
III. Kannst Du es jetzt verstehen, daß ich den kriminellen Landrat zu einem Zeitpunkt mit Worten VERNICHTEN mußte (Gesichtsverlust vor seiner ganzen Behörde), wo noch alles offen war?
IV. Hätte dieser vorsätzlich ungesetzlich handelnde Landrat erst mal eine durch FILZ unanfechtbar gewordene Verfügung gegen mich in der Hand gehabt, dann hätte ich den nicht mehr mit Worten beschädigen können!
V. Guillermo, hast Du tatsächlich nicht begriffen, daß dieser Landrat mich nicht mal wegen den offensichtlichen Beleidigungen angezeigt hat? Ich habe den sogar NAZISCHWEIN genannt und der hat mich nicht angezeigt! Die Anzeige kam dann von seiner Mama. Das Verfahren ist immer noch nicht eröffnet! Ich schließe daraus, daß ich den FILZ so heftig an den Pranger stellen konnte, daß die sich nicht trauen, die letzten Reste ihrer Maske von Gesicht zu reißen!
VI. Und Du hältst mir meine Abwehrmaßnahmen gegen bewußt ungesetzliche Handlungsweisen von Behörden vor? Hast Du sie noch alle? Oder hast Du den Schuß nicht gehört, den Du Dir im übertragenen Sinn selber durch die Birne geballert hast?

(2) Guillermo, kannst Du jetzt verstehen, daß mir beim Umgang mit der bedauernswerten Frau Conrad einfach der Geduldsfaden gerissen ist? Die hat gemeint, weiter auf ungesetzliche Weise mit mir umspringen zu dürfen.
I. Mir war klar, daß Frau Conrad nicht über die persönlichen Voraussetzungen verfügen kann, die man braucht, um so eine freundliche Mitteilung über ihre Kollegin schadlos verarbeiten zu können.
II. Guillermo, kannst Du einen Sinn darin sehen, Mitarbeitern-innen im öffentlichen Dienst mit Worten (Buchstaben) weh zu tun, wenn die weiter ungesetzlich „arbeiten“ wollen Der Gerichtsweg dauert doch Jahre. Und nach vielen Jahren erinnern sich die Behördentypen doch gar nicht mehr daran, was da mal gewesen ist. DIE QUITTUNG muß SOFORT AUSGESTELLT WERDEN!
III. Guillermo, ist Dir klar, daß sich das nur rumsprechen muß, damit die Typen im öffentlichen Dienst in Zukunft wesentlich vorsichtiger sind?

4. Die Transzendenz hat dafür gesorgt, daß Deine Absicht auf Dich zurückgefallen ist. Ich habe das schon ein paar mal erlebt.
5. Mir fehlt jedes Mitleid mit Dir. Du hattest genug Gelegenheiten zu lernen und Du hast diese Gelegenheiten nicht genutzt.

(1) Erinnerst Du Dich, daß ich Deiner Frau und Dir bei Ihrer Krebserkrankung Hinweise auf eine alternative Heilmethode gegeben habe?
I. Du hast diese alternative Methode nicht verstanden. Dazu braucht man auch eine arbeitsfähige Seele und nicht nur Verstand.
II. Heute ist mir klar, warum Du das nicht verstanden hast.
III. Dein Verstand hat damals auch schon nicht richtig gearbeitet. Du hättest Deine Fragen jederzeit bei mir abladen können. Ich hätte sie Dir beantworten können.
IV. Du hast tagelang rumgesessen, hast vor Wut getobt und wolltest den Herrn Dr. Hamer ermorden! Hast Du damals wirklich nicht gemerkt, wie krank Du schon damals warst?

(2) Und jetzt vergleiche mal die Auswirkung der CHEMO auf Deine Frau und auf Dich. Fällt Dir der Unterschied auf? Erinnerst Du Dich, daß ich Deiner Frau damals gesagt habe, daß sie die CHEMO erstaunlich gut überstanden hat?

(3) Ich kann Dir den Unterschied zwischen Deiner Frau und Dir erklären, denn es gibt nur einen möglichen Unterschied. Deine Frau hat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Vitamine und Mineralstoffe bekommen, die mit dem Label „CHEMO“ versehen waren; Du hast wirklich die CHEMO-Keule bekommen und deshalb siehst Du auch nicht mehr gut aus!

6. Deine fehlende körperliche Gesundheit ist auch in Deinem Kopf nachweisbar. Wäre es anders, dann hättest Du den Landrat des Kreises Pinneberg nicht als Staatsrat bezeichnet. Du hast so was schon früher gemacht. Dir ist wahrscheinlich nicht mehr zu helfen.
7. Du hast im Gerichtssaal behauptet, daß Du Jude bist und behauptet, ich hätte Dich so bezeichnet. Ich habe widersprochen! Ich habe Dich nie als Jude bezeichnet! Ich habe Dir allerdings mal geschrieben, daß Du fünfzehn Jahre gebraucht hast bist Du zugeben konntest, woher Dein Vater wirklich kommt. Er ist eben kein typischer Argentinier (Südländer). Worauf es bei dem Hinweis auf Deine Abstammung ankam, das habe ich in dem damaligen Moment nicht zitiert.
   Dein Vater war nach Deiner Aussage Jude, wofür er nach objektiven wissenschaftlichen Gesichtspunkten nichts kann.
   Deine Mutter ist erst nach dem II. Weltkrieg nach Argentinien gegangen. Damit ist es sehr wahrscheinlich, daß deine Mutter eine ganz „normale Biodeutsche“ war. Und jetzt willst Du, als angeblicher Jude, die jüdischen Religionsgesetze nicht kennen? Jude kann man nämlich nur sein, wenn die Mutter Jüdin ist/ war. Du hast jüdische Vorfahren, für die Du nichts kannst. Niemand darf Dir das vorwerfen. Jude bist Du wahrscheinlich nicht.
8. Jetzt denke bitte noch einen kleinen Moment an die Georgia Guidestones. Dort steht, daß maximal fünfhundert Millionen Menschen auf der Erde leben dürfen. So, wie Du Dich verhältst wird das erreicht werden. Durch Doofheit der Leute die nur nehmen und nicht geben können.
9. Guillermo, erinnerst Du Dich, gestern bei der Verhandlung behauptet zu haben, das erste Verfahren gegen mich datiert aus dem Jahr 1993? Ich habe beim Richter widersprochen. Erinnerst Du Dich wirklich nicht, daß ich im befreundeten Ausland einen Gutachter gefunden habe, der nicht im Filz steckt und der deshalb ein unbelastetes Gutachten über mich erstellt hat, mit dessen Hilfe ich dann das erste vom Kreis Pinneberg angestrengte Verfahren gewonnen hatte?
10. Guillermo, kannst Du Dir wirklich nicht vorstellen, daß ein Gutteil der Eskalation durch Rachemaßnahmen eines bewußt ungesetzlich handelnden Landrates ausgelöst wurden?
11. Guillermo, meinst Du wirklich, daß man sich vom FILZ wirklich ALLES gefallen lassen muß?
12. Guillermo, meinst Du wirklich, daß man gegen den Filz immer chancenlos ist?
13. Guillermo, Du bringst wirklich alles durcheinander. An Deiner Stelle würde ich mir schon einen Platz in einem Altenheim suchen. Komme da aber bitte nicht nach Pinneberg. Wenn Du vor dem Fenster meines Arbeitszimmer mit einem Rollator rumstolpern solltest, dann müßte ich mein Haus verkaufen und umziehen. DAS ist mit einfach nicht zuzumuten!
14. Guillermo, erinnerst Du Dich wirklich nicht daran, wie gerne ich den Leuten medizinische Tipps gebe?
   (1) Die Leute sollen die Möglichkeit zur Erweiterung ihres Horizontes bekommen.
   (2) Die Leute sollen auf völlig harmlose Behandlungsmöglichkeiten hingewiesen werden, die im Vorfeld von Erkrankungen bereits segensreich angewendet werden können.
   (3) Und Du wirfst mir tatsächlich vor, daß ich der Frau Conrad zu einem Zeitpunkt, an dem noch nicht einmal am Horizont die Möglichkeit für einen zukünftigen Streit abzulesen war, ein paar Hinweise zur Fußzonenmassage gegeben habe. Bist Du wirklich so krank? Es sieht tatsächlich danach aus!!
   Wie harmlos das Wissen ist, kannst Du hier nachlesen. Ich habe es vor ein paar Tagen ins Netz gestellt: https://archive.org/details/Fusszonenreflexmassage

   (4) Guillermo, habe ich Dir nie von meinen „Leihkindern“ erzählt? Den Kindern, die ich mir von Freunden ausgeborgt habe, bis die irgendwann zu alt wurden?
      I. Habe ich Dir mal erzählt, was ich mit den einen Fräulein gemacht habe?
      II. Habe ich Dir mal erzählt, was ich mit den Bubi gemacht habe? Den Bubi gibt es nicht mehr. In Netz ist ein Bild von dem. Der ist jetzt so stark, daß DER MICH UNTER DEN ARM klemmen kann! Der kann also das Verhältnis von damals umkehren, als ich ihn manchmal unter den Arm geklemmt habe!

15. Hast Du begriffen, was es den FILZ bisher gekostet hat, sich in meinen Weg zu stellen?

(1) Ich gebe Dir ein einziges Beispiel: „Das Bundesverfassungsgericht hat geurteilt, daß mit dem Geld der Bürger weiter KRIEGSHETZE betrieben werden darf! Damit ist ALLES gesagt! (Zitat aus dem Internet: https://archive.org/details/AmtsgerichtPinneberg3 , Zitat Ende).

Guillermo, jetzt bin ich gespannt, ob wird uns noch einmal bei einer Vereinsversammlung sehen werden, wenn ich das Gerichtsverfahren gewinnen sollte. Ich bin mir über den Ausgang des Verfahren doch etwas unsicher und möchte keine Prognose wagen.
Bis dahin kannst Du mir gepflegt den Buckel runterrutschen!

MfG

Henning

Gemeinsame Annahmestelle
für das Landgericht Hamburg,
das Amtsgericht Hamburg
und weitere Gerichte und Behörden
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Deutsche Post

Geöffnet

Aktenzeichen 01.10.2018 [illegible]

AVR 41 (Hmb) – 08.06 –

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
05.09.2018

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen